

# **BL\_GERICHTE 420 2015 123 vom 23. Juni 2015**

BL Gerichte, 2015-06-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_420\\_2015\\_123](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_420_2015_123)

FR: BL\_GERICHTE 420 2015 123 du 23 juin 2015

IT: BL\_GERICHTE 420 2015 123 del 23 giugno 2015

## **Regeste**

Betreibungsrechtliche Beschwerde

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 17 Abs. 1 SchKG kann mit Ausnahme der Fälle, in denen das SchKG den Weg der gerichtlichen Klage vorschreibt, gegen jede Verfügung eines Betreibungs- oder eines Konkursamtes bei der Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs wegen Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit Beschwerde geführt werden. Wird eine Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit geltend gemacht, so muss die Beschwerde nach Art. 17 Abs. 2 SchKG grundsätzlich innert zehn Tagen seit dem Zeitpunkt, in welchem der Beschwerdeführer von der Verfügung Kenntnis erhalten hat, angebracht werden. Die den Beschwerdeführern je separat eröffneten Verfügungen des Betreibungsamtes Basel-Landschaft vom 17.04.2015 stellen taugliche Beschwerdeobjekte dar. Diese Verfügungen wurden den Beschwerdeführern laut eigenen Angaben am 27.04.2015 zugestellt, was vom Betreibungsamt nicht in Abrede gestellt wurde. Von diesem Zustellzeitpunkt ist daher zugunsten der Beschwerdeführer auszugehen. Mit der am 07.05.2015 der Schweizerischen Post übergebenen Beschwerde wurde die zehntägige Beschwerdefrist hinsichtlich der angefochtenen Verfügungen vom 17.04.2015 somit gewahrt. Soweit die Beschwerdeführer hingegen beantragen, die zurückbehaltenen Mietzinse der Vermieter an sie zu überweisen, richtet sich ihr Antrag gegen die bereits am 18.06.2014 abgeschlossene Betreuung Nr. xxxxxxx3. In diesem Punkt erweist sich die Beschwerde als verspätet, weshalb diesbezüglich auf die Beschwerde nicht einzutreten ist. Zufolge Verspätung ist auch nicht auf die Beanstandung der Beschwerdeführer einzutreten, dass ein Einspruch gegen den ersten Entscheid bis heute nicht beantwortet worden sei, da diesbezüglich weder das Beschwerdeobjekt erkennbar noch die Einhaltung der 10-tägigen Beschwerdefrist nachgewiesen ist. Die Zuständigkeit der Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts Basel-Landschaft ergibt sich aus § 6 Abs. 1 lit. b EG SchKG.

### **E. 2**

Die Beschwerdeschrift hat gewissen inhaltlichen Anforderungen zu genügen, damit auf sie einzutreten ist. § 11 Abs. 1 EG SchKG hält fest, dass sich das betreibungsrechtliche Beschwerdeverfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 13.06.1988 (VwVG BL, SGS 175) richtet, soweit das Bundesrecht keine Regelung vorsieht. § 15 Abs. 1 VwVG BL verlangt, dass Eingaben der Parteien ein klar umschriebenes Begehren, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, eine Begründung sowie die Unterschrift der Parteien oder ihres Vertreters enthalten müssen. Der Beschwerdeführer muss mithin angeben, welche Änderungen des Entscheides er beantragt und ausserdem kurz darlegen, welche Rechtssätze

und inwiefern sie durch den angefochtenen Entscheid verletzt sein sollen. Zu einer formrichtigen Begründung einer Beschwerde gehört also mindestens, dass der Beschwerdeführer sich mit dem angefochtenen Entscheid auseinandersetzt. Die Anforderungen an die Begründungspflicht sind dabei nicht allzu hoch zu stellen, doch hat der Beschwerdeführer wenigstens anzuführen, inwiefern er die angefochtene Verfügung für falsch hält. Soweit sich die Beschwerde nicht als verspätet erweist (vgl. E. 1 hiervor), fehlt es an einem klar umschriebenen Begehren der Beschwerdeführer. Unter Hinweis darauf, dass die Liegenschaft im Grundbuch immer noch auf ihren Namen laute, beanstanden sie bloss, dass ihnen nicht vorgeschrieben werden könne, was von ihrer Seite gemacht werden soll. Mangels eines hinreichenden Antrags ist daher auf die Beschwerde nicht einzutreten.

### **E. 3**

Für das Beschwerdeverfahren werden gemäss Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG keine Kosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.